

# Das materielle Strafrecht zum Schutze der sexuellen Selbstbestimmung

*Rechtsanwältin Barbara Rost-Haigis, Würzburg*

## Begriffsbestimmungen: § 184 f StGB:

*Im Sinne dieses Gesetzes sind*

- (1) sexuelle Handlungen  
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschätzte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,*
- (2) sexuelle Handlungen vor einem anderen  
nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.*

Das heißt, nach außen erkennbare Sexualbezogenheit, gewisse Erheblichkeit:

### Ja:

Betasten der weiblichen Brust, gewaltsamer Zungenkuss.

### Nein:

- Streicheln des Körpers.
- Grobe Zudringlichkeit (Begrapschen) - umstritten - .
- Streicheln des nackten Knies - umstritten - .
- Auch nichtflüchtiger Griff an die Genitalien einer bekleideten Person - sehr umstritten - .

Sind diese Übergriffe dann wenigstens als Beleidigung strafbar? Nach BGH nein, weil der Beleidigungstatbestand kein so genannter Auffangtatbestand ist. Ja Oberlandesgericht Bamberg.

## § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern:

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.*
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.*
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer*
  - 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,*

2. *ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,*
  3. *auf ein Kind durch Schriften (§11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder*
  4. *auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.*
- (5) *Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.*
- (6) *Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.*
- *Ist das Opfer unter 14 Jahre, so ist die Tat immer strafbar, gleichgültig ob der Täter ein Verwandter oder Fremder ist.*
  - *Der Täter muss das Alter kennen. Es reicht bedingter Vorsatz. Dass er das Alter kannte, muss dem Täter nachgewiesen werden.*
  - *Täter ist jeder ab 14 Jahren.*
  - *Es ist unerheblich, ob das Opfer zustimmt, d. h. auch bei Einverständnis besteht Strafbarkeit.*

### **§ 176 a StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern:**

- (1) *Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.*
- (2) *Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn*
1. *eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,*
  2. *die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,*
  3. *der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.*
- (3) *Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.*

- (4) *In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.*
- (5) *Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.*
- (6) *In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.*

Dieser liegt vor bei Beischlaf, oraler und analer Penetration.

### **§ 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen:**

#### **(1) Wer sexuelle Handlungen**

- 1. *an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,*
- 2. *an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder*
- 3. *an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

#### **(2) Wer unter Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3**

- 1. *sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder*
- 2. *den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

#### **(3) Der Versuch ist strafbar.**

- (4) *In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.*

### **Altersgrenze 16 Jahre:**

- Eigenes Kind: immer.
- Stiefkind: im Regelfall - wenn zur Erziehung und Lebensführung anvertraut.
- In sonstigen Fällen: Wenn zur Lebensführung anvertraut.

### **Ja:**

- Lehrer (meist)
- Pfarrer bei Konfirmation u. ä.
- Ausbildungsverhältnis.
- Leiter(in) eines Jugendheims und Jugendherberge.
- Leiter eines Zeltlagers.
- Leiter einer sportlichen Leistungsgemeinschaft.
- Begleiter einer Schülerfußballmannschaft.

### **Nein:**

- Tanzlehrer, Fahrlehrer, Tennistrainer u. ä.

### **Altersgrenze 18 Jahre:**

- Eigenes Kind immer.
- Stiefkind und in sonstigen Fällen, bei Anvertrautheit gemäß oben **und** unter Ausnutzung der Abhängigkeit.

**Beachte auch besonders Abs. 4.**

### **§ 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses:**

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.*
- (3) Der Versuch ist strafbar.*

In Kraft getreten erst zum 01.04.1998.

Nicht bei Workshops, die der Erhöhung der sozialen Kompetenz dienen.

Gilt für Fälle, wo eine Person wegen geistiger oder psychischer Beeinträchtigung eine therapieartige Behandlungssituation aufsucht und eine auf Linderung und Heilung gerichtete Tätigkeit des Therapeuten stattfindet, gilt auch bei so genannten alternativen Therapieformen.

Erheblichkeitsschwelle.

Neben der strafrechtlichen Verantwortung des Täters wird im Regelfall auch eine zivilrechtliche Verletzung des Behandlungsvertrages vorliegen.

### **§ 177 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung:**

*(1) Wer eine andere Person*

- 1. mit Gewalt,*
- 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder*
- 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,*

*nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.*

*(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn*

- 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder*
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.*

*(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter*

- 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,*
- 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder*
- 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.*

*(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter*

- 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder*
- 2. das Opfer*
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder*
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.*

- (5) *In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.*

**Achtung:**

- Bei I 1 muss eine gegen den Körper des Opfers gerichtete Kraftentfaltung erfolgen, die vom Opfer als körperlicher Zwang empfunden wird.
- Der Täter muss gegen den Willen des Opfers handeln und das Opfer muss unter Einsatz eines Nötigungsmittels gezwungen werden.

**Ja:**

- Festhalten der Hände, Auseinanderdrücken der Beine, Festhalten der Arme und Zuhalten des Mundes.

**Nicht ausreichend:**

- Täter erkennt Abneigung des Opfers und handelt trotzdem. Die bloße Handlung gegen den Willen des Opfers ist keine Erzwingung mit Gewalt.
- Reicht im Regelfall auch nicht, wenn einer weitermacht, obwohl der andere nein sagt.

**Schutzlose Lage u. ä.:**

- Wenn auf Grund äußerer Umstände die Möglichkeit, sich dem Täter zu entziehen, wesentlich herabgesetzt ist und Wehrlosigkeit des Opfers besteht, das sich (auch aus Furcht oder Schrecken) nicht wehren kann.

**Diskussionspunkt:**

Unterschiedliche Sprache von Juristen einerseits und Psychologen und Sozialpädagogen andererseits: Eine Vergewaltigung im Sinne des Gesetzes setzt eine gewisse körperliche Kraftentfaltung voraus, psychische Gewaltanwendung reicht nicht aus, obwohl von Opfern und auch Therapeuten eine solche Tat teilweise auch als "Vergewaltigung" gesehen wird.

**§ 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen:**

(1) *Wer eine andere Person, die*

1. *wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinstörung oder*
2. *körperlich*

*zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr*

*vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.*
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.*
- (4) Der Versuch ist strafbar.*
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn*
  - 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,*
  - 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder*
  - 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.*
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.*
- (7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.*

Widerstandsunfähigkeit: Unfähigkeit, überhaupt Widerstandswillen zu bilden durch Behinderung, Ohnmacht, schweren Alkoholrausch u. ä.

Der Täter muss gerade die Widerstandsunfähigkeit ausnutzen, das heißt, er muss sie auch kennen, das heißt das Gericht muss ihm nachweisen, dass er weiß, dass das Opfer widerstandsunfähig ist.

§ 179 StGB sollte verhindern, dass eine selbstbestimmte Sexualität von Menschen mit Behinderungen unter Strafe gestellt wird.

D. h., nicht jede sexuelle Handlung gegenüber behinderten Menschen, die über 14 Jahre alt sind (!), ist strafbar, nur unter den engen Voraussetzungen des § 179 StGB.

Dies führt zu erheblichen Strafbarkeitslücken, weil behinderte Menschen oft von der Entwicklung her auf dem Stand eines Kindes sind, dann aber trotzdem bei Fehlen der strengen Voraussetzungen keine Strafbarkeit vorliegt.

Um so mehr ist es Aufgabe von Betreuern u. ä., diese Personengruppe besonders zu schützen und deren sehr eingeschränkte Möglichkeit zum Neinsagen nicht auszunutzen. Gleiches gilt bei alkoholisierten Mädchen.

## **§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

(1) *Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren*

- 1. durch seine Vermittlung oder*
- 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit*

*Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.*

(2) *Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(3) *Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(4) *In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.*